

§ 7 WTBVO 2016 Teilnahme von Aufsichtsorganen an den Veranstaltungen der Ausbildungslehrgänge

WTBVO 2016 - Wiener Tagesbetreuungsverordnung 2016

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 25.04.2025

Den Aufsichtsorganen des Magistrats ist die jederzeitige Teilnahme an den Veranstaltungen der Ausbildungslehrgänge zu gestatten.

In Kraft seit 05.10.2016 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at